

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

Vom 10.10.2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen zur Erschließung von Ressourcen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen mit der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Mit dieser Förderung soll mit horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit der Akteure in der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette und des Landtourismus zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete beigetragen werden, indem bei der Inwertsetzung regionaler Produkte und touristischer Angebote durch Direktvermarktung, landwirtschaftlich/kulinarisch orientierte Veranstaltungen und durch eine kulinarische Profilierung des Landes Brandenburg und seiner Regionen die Entwicklungspotenziale im ländlichen Tourismus stärker ausgeschöpft werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115¹ sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116² und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0701) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV³ dar, die nach Artikel 59 der AgrarGVO⁴ in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

1.3 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne

² Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

³ AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁴ AgrarGVO - Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022

geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. (siehe auch Nummer 7.2 der Richtlinie)

Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Auswahlstichtage.

1.4 Vergaberechtliche Vorschriften

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU 21⁵ zu § 44 LHO.

1.5 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

1.6 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Vernetzung von Unternehmen der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette und anderen Akteuren im ländlichen Raum zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

2.2 Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

2.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Vorhaben an denen ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.
- Ausgaben der beteiligten Unternehmen
- Ausgaben, welche beteiligte Unternehmen direkt begünstigen,
- die Umsatzsteuer, sofern der/die Begünstigte zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und § 24 UstG) berechtigt ist.

3 Zuwendungsempfängende

Überregional tätige Vereine/Verbände als Branchenverband

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfängende muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

⁵ ANBest-EU 21 – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027.

- 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen der Definition für Kleinunternehmen sowie kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) ⁶ gemäß des Anhangs I der AgrarGVO entsprechen.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der AgrarGVO handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

- 4.3 Zielgruppe der geförderten Vorhaben sind KMU der Land-, der Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus im Land Brandenburg.
- 4.4 Grundlage des Vorhabens ist ein Konzept⁷ der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren der Land-, der Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus, welches mit der Antragstellung vorzulegen ist.
- 4.5 Gegenstand des Konzeptes ist die Projektumsetzung neuer Vorhaben⁸ der Zusammenarbeit von KMU bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen.
- 4.6 Vorhaben der Vermarktung von landtouristischen Angeboten und Dienstleistungen müssen in Verbindung mit den erlebbaren Potentialen des ländlichen Raumes u.a. den ländlichen Traditionen, der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft oder dem Jagdwesen stehen.
- 4.7 Die Vorhaben müssen eine landesweite Bedeutung für die Entwicklung des Angebotes „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben.
- 4.8 Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg leisten.
- 4.9 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Personalkosten entsprechend Nummer 5.4.2,

⁶ Definition KMU: Die Größenklasse der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft (vgl. Anhang I Artikel 2 Abs. 1 AgrarGVO).

⁷ Siehe Merkblatt „Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote“

⁸ Siehe Merkblatt „Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote“

- Sachkosten der Vernetzung und Vermarktung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen,
- Gemeinkosten entsprechend Nummer 5.4.2.

5.4.2 Einheitskosten zu Personalkosten (Artikel 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO)

Die förderfähigen Personalkosten können in Höhe der im „Merkblatt zur Ermittlung der Personalkosten und Gemeinkosten“⁹ genannten Einheitskostensätze anerkannt werden.

Pauschalfinanzierungen (Artikel 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO)

Gemeinkosten: Die indirekten Kosten können in Höhe von 15 % der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.

5.4.3 Die förderfähigen Ausgaben für die Vernetzung entsprechend 2.1 der Richtlinie sind auf 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für die Vermarktung entsprechend 2.2 begrenzt.

5.4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

5.4.5 Abweichend von Nr. 5.4.4 und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil bei Zuwendungsempfängenden nach Nr. 3 ganz oder teilweise durch Beiträge der an der Zusammenarbeit beteiligten Akteure, wie Standgebühren, Kataloggebühren u. ä. dargestellt werden. Im Rahmen von Veröffentlichungen können Einnahmen aus Anzeigen als Eigenanteil anerkannt werden.

In dem Zusammenhang werden abweichend von Nr. 2.1 der ANBest-EU 21 hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Der Zuschuss beträgt bei Ausgaben für die Vernetzung nach Nr. 2.1 bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.2 Der Zuschuss beträgt bei Ausgaben für die Vermarktung nach Nr. 2.2 bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die überregional tätigen Vereine und Verbände müssen die Vorhaben allen im Land Brandenburg infrage kommenden natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedschaft in diesen Vereinen/Verbänden darf nicht Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vorhaben sein.

6.2 Die an der Zusammenarbeit beteiligten Akteure müssen KMU sein. Der Nachweis erfolgt mit dem entsprechenden Auszahlungsantrag bzw. mit dem Verwendungsnachweis.

6.3 Der maximale Zeitraum für die Durchführung eines Projektes ist auf drei Jahre begrenzt.

⁹ Siehe Merkblatt zur Ermittlung der Personalkosten und Gemeinkosten

- 6.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten materiellen Investitionen fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfängenden, veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfängenden getätigt worden ist.
- 6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten. (siehe unter <https://eler.brandenburg.de/eler/de/veroeffentlichungen/kommunikation/>).
- 6.7 Die Zuwendung darf mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, sofern die festgelegte Beihilfemaximalintensität in Höhe von 100 Prozent (Gesamtausgaben) nicht überschritten wird. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AgrarGVO wird verwiesen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Im Falle, fehlender oder nicht fristgemäßen eingereichter bzw. nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gem. Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter 7.2 beschrieben.
- 7.1.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

7.1.3 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde LELF nach dem Auswahlstichtag entschieden. Der Auswahlstichtag wird veröffentlicht. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung können weitere Auswahlstichtage festgelegt und veröffentlicht werden.

Grundlage für die Projektauswahl sind die zum Auswahlstichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Kriterien zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben sind auf der Internetseite des MLUK:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/laendliche-entwicklung/foerderung-landtourismus/> bzw. auf der Internetseite <https://eler.brandenburg.de/eler/de/> , veröffentlicht.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag haben Zuwendungsempfangende eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Kommen vereinfachte Kostenoptionen für Personalkosten zum Einsatz, sind durch den Zuwendungsempfangenden mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag entsprechende Nachweise (z.B. Stunden- und/oder Monatsnachweise für Personalkosten) für die Umsetzung des (Teil-)Vorhabens einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10% bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß Nr. 7.3 der Richtlinie einzuhalten.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4.2 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten zusätzlich zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023–2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.4.3 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Artikel 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;

- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

7.4.4 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

veröffentlicht werden.

7.4.6 Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach dieser Richtlinie auf einer ausführlichen Beihilfen-Website

(<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>)

der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise im Fischerei und der Aquakultur tätig sind sowie
- 100 000 Euro bei Beihilfeempfängern,
 - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Forstwirtschaft tätig sind oder
 - Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen beziehungsweise
 - für Einzelbeihilfen die unter die AGVO fallen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.



Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Axel Vogel